

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 26.08.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8	Bezeichnung der Vorlage: Erste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung		Datum: 02.09.2021
Vorlage-Nr: VO/0243/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	14.09.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 29.06.2021 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg - Gebührentarif, zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.10.2016, zu überarbeiten.

Die Tarife sind zuletzt 2016 angepasst worden, sodass eine dem durch Tarifsteigerungen vermehrten Verwaltungsaufwand entsprechende Steigerung der Gebühren vorgenommen werden kann. Gemäß § 5 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW dürfen Verwaltungsgebühren nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll gemäß § 5 Absatz 4 KAG NRW die voraussichtlichen Aufwendungen für den betreffenden Verwaltungsbereich nicht übersteigen.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes sollten die Möglichkeiten der Ertragssteigerung ausgeschöpft werden.

Die geänderten Gebühren liegen in einem angemessenen Rahmen.

Eine zusätzliche Tabelle im Anhang dieser Vorlage zeigt den Betrag der Erhöhung auf.

Die Gebührensatzung wurde bezüglich der sprachlichen Gleichstellung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die anliegende erste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg.

Anlagen:

Verwaltungsgebührensatzung inkl. Gebührentarif

Übersicht über die Änderungen im Gebührentarif

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Vieth	FBL'in 102		
Gez. Kühlen	Stadtkämmerin	Gez. Wilkens-Mathar	RPA

**Erste Änderungssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg
vom**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 26. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gebührenpflichtige Person“.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Gebührensschuldner“ durch die Wörter „Gebührenpflichtige Person“ sowie die Wörter „eines Dritten“ durch die Wörter „einer dritten Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Wörter „beteiligten Personen“ und das Wort „jeder“ durch das Wort „jede“ sowie das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Gebührensschuldner“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Gebührensschuldner“ durch die Wörter „Die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
4. Der Gebührentarif als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg

G E B Ü H R E N T A R I F

Tarif-Gegenstand Nr.	Gebühr in Euro
1. Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	
für die ersten zehn Seiten jeweils	0,80
ab der elften Seite jeweils	0,50
b) Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A3	1,10
c) Farbkopien und Farbausdrücke	
im Format DIN A4	1,40
im Format DIN A3	1,80
d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird;	
die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	11,60
2. Lichtpausen und Plots	
a) DIN A2	10,50
b) DIN A1	12,50
c) DIN A0	22,50
3. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
je angefangene fünf Minuten	5,00
4. Beglaubigungen	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
je Seite	5,40
Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %.	
5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene Viertelstunde	14,20

6. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	
je angefangene Viertelstunde	14,20
7. Erteilung von Zweitschriften und Ersatzausstellungen	
a) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgaben- und Steuerbescheiden, etc.	5,00
b) Ausstellung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,20
8. Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene Viertelstunde	13,20
9. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene Viertelstunde	14,20
11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
a) Büroarbeiten	
je angefangene Viertelstunde	14,20
b) Außenarbeiten	
je angefangene Viertelstunde	14,20
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	
je angefangene Viertelstunde	10,20
12. Bauakten	
a) Auskünfte, die eine Einsichtnahme in eine Bauakte erfordern	
je angefangene Viertelstunde	14,20
b) Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Bauakten,	
je angefangene Viertelstunde	14,20“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Übersicht über die Änderungen im Gebührenentarif

Tarif- Gegenstand Nr.	alte Gebühr in Euro	neue Gebühr in Euro
1. Vervielfältigungen und Auszüge		
a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70	0,80
ab der 11. Seite jeweils	0,40	0,50
b) Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A3	0,90	1,10
c) Farbkopien und Farbausdrücke im Format DIN A4	1,20	1,40
im Format DIN A3	1,70	1,80
d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde	9,00	11,60
2. Lichtpausen und Plots		
a) DIN A2	10,50	10,50
b) DIN A1	12,50	12,50
c) DIN A0	14,50	22,50
3. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten	5,00	5,00
4. Beglaubigungen und Zeugnisse		
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	3,10
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00	5,40
Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%.		

5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	12,50	14,20
6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene Viertelstunde	12,50	14,20
7.	Erteilung von Zweitschriften und Ersatzausstellungen		
	a) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgaben- und Steuerbescheiden, etc.	5,00	5,00
	b) Ausstellung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00	5,20
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	12,50	13,20
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00	5,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Viertelstunde	10,00	14,20

11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, zwar technische Arbeiten und für		
a)	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,50	14,20
b)	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,50	14,20
c)	Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	6,50	10,20
12.	Bauakten		
a)	Auskünfte, die eine Einsichtnahme in eine Bauakte erfordern je angefangene Viertelstunde	12,50	14,20
b)	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Bauakten, je angefangene Viertelstunde	12,50	14,20